

Bebauungsplan
Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“

Begründung

Vorentwurf

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
BauGB

Bauplanungsträger: 1.Breitunger H&H PV GmbH
Nordstraße 14
98597 Breitungen

Datum: 20.01.2023

erarbeitet: B19 ARCHITEKTEN
Landschaftsarchitektin Dipl. Ing. (FH) Andrea Fritz

Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal
Rathausstraße 7
98596 Brotterode-Trusetal

Inhaltsverzeichnis

Teil A:

1. Allgemeines zum Plangebiet	3
1.1 Lage im Raum.....	3
1.2 Übergeordnete Planungen	5
1.3 Anlass, Verfahren und Vorstellung der Planung	7
1.4 Standortauswahl	8
2. Schutzgebiete.....	10
3. Grünstruktur und Bestand.....	10
4. Festsetzungen des Bebauungsplans.....	10
4.1 Art der Nutzung	10
4.2 Maß der baulichen Nutzung	11
4.3 Überbaubare Grundstücksflächen	11
4.4 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen	11
4.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	11
4.6 Ver- und Entsorgungsleitungen.....	12
4.7 private Grünflächen.....	12
4.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
4.9 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich	13
4.10 Bauliche und technische Schutzvorkehrungen	13
4.11 Immissionsschutz.....	14
4.12 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	14
4.12.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	14
4.12.2 Einfriedungen	14
5. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	15
5.1 Baugrund und Altlasten.....	15
5.3 Denkmalschutz	15
6. Flächenbilanz	15

Teil B:

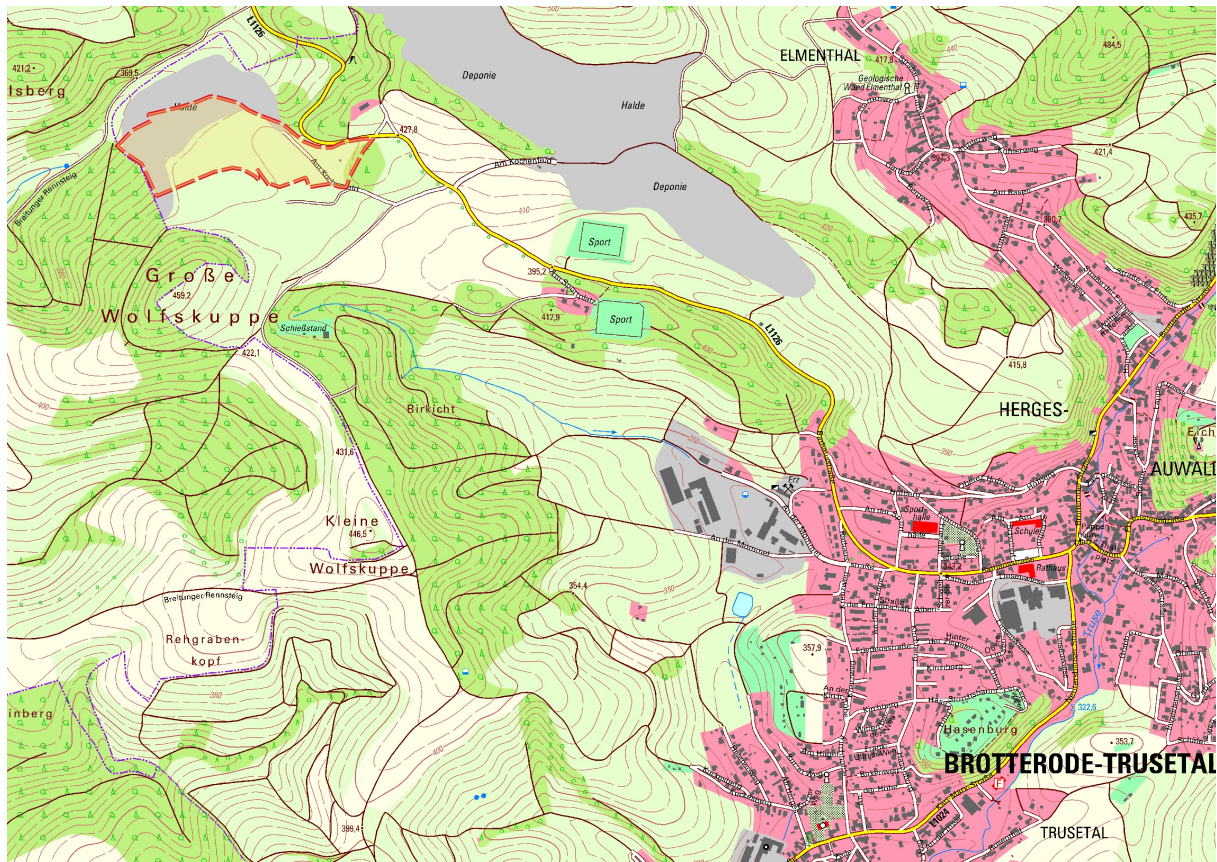
Umweltbericht und Grünordnungsplan mit Artenschutzrechtlicher Betrachtung einschließlich Anlagen

1. Allgemeines zum Plangebiet

1.1 Lage im Raum

Das Plangebiet des Bebauungsplans Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“ in der Stadt Brotterode-Trusetal befindet sich im nordwestlich von der Stadt Brotterode-Trusetal, zum Teil auf dem Gelände einer Deponie. Die Fläche liegt zum Teil direkt südwestlich der Landstraße L 1126 zwischen Brotterode und Bairoda.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,27 ha.



Übersichtskarte: Lage des Plangebietes in der Stadt Brotterode-Trusetal

Maßstab: 1:10.000

(Quelle: Offene Geodaten Thüringen / Geoproxy)

Bebauungsplan Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“

Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

Gemarkung: Herges-Voigtei, Flur 15, Flurstücke:

28/0	29/1	75/0		
------	------	------	--	--

und Gemarkung Herges-Voigtei, Flur 17, Flurstücke:

8/0	9/0	10/0	11/0	12/0
13/0	14/0	15/3	15/4	15/5
15/6	24/0	47/0	48/0	49/0
50/1	50/2	51/0	56/0	57/0
58/0	59/0	65/0	66/0	70/0
72/15	76/21	77/22	78/23	79/52
80/52	81/52	85/25	86/25	87/16
88/16				



Detailkarte: Plangebiet
(Quelle: Offene Geodaten Thüringen / Geoproxy)

Maßstab: 1:2.500

b19 architekten

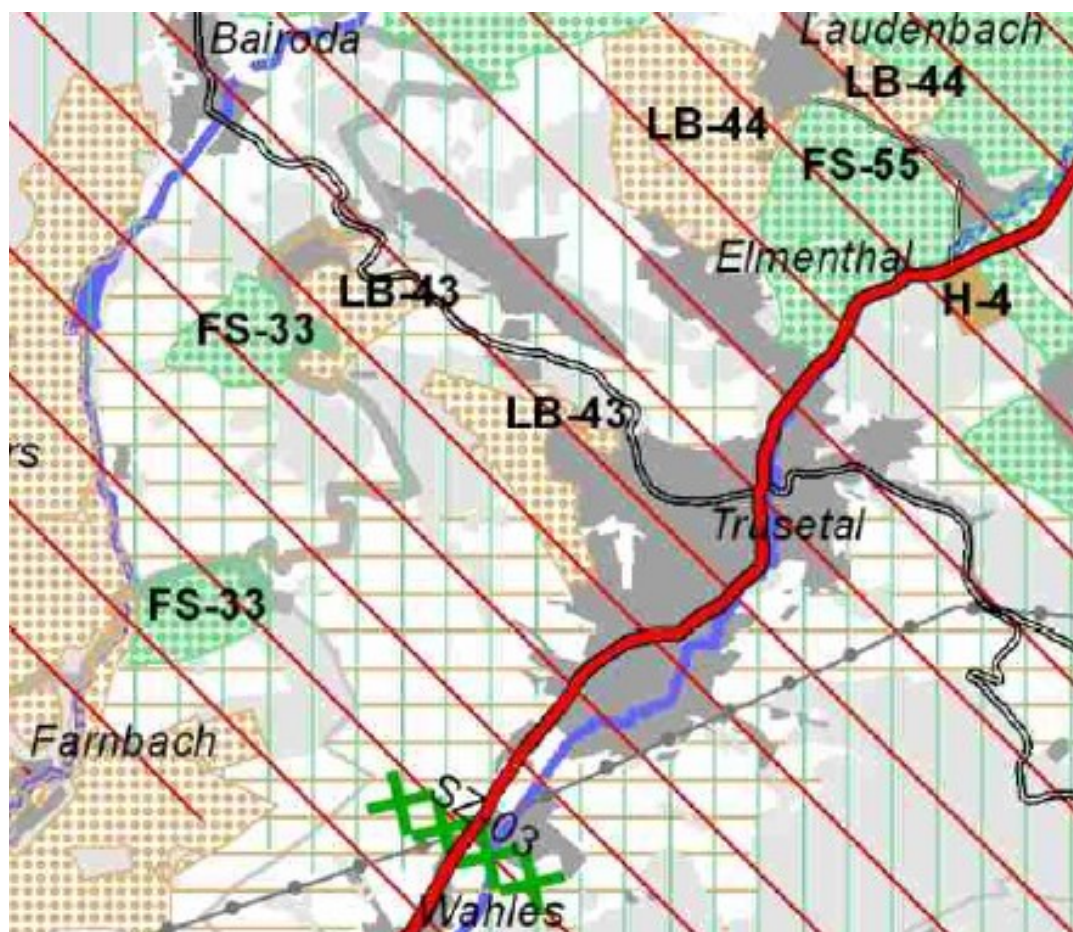
Nürnberg Straße 27 | D- 36456 Barchfeld-Immelnborn | T 036961 734232 | www.b19-architekten.com | info@b19-architekten.com
Weststraße 8 | D- 99425 Weimar | T 03643 7773801 | F 0180 3551831251 | www.b19-architekten.com | info@b19-architekten.com

1.2 Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben.

Regionalplan Südwestthüringen, Stand: 01.01.2012

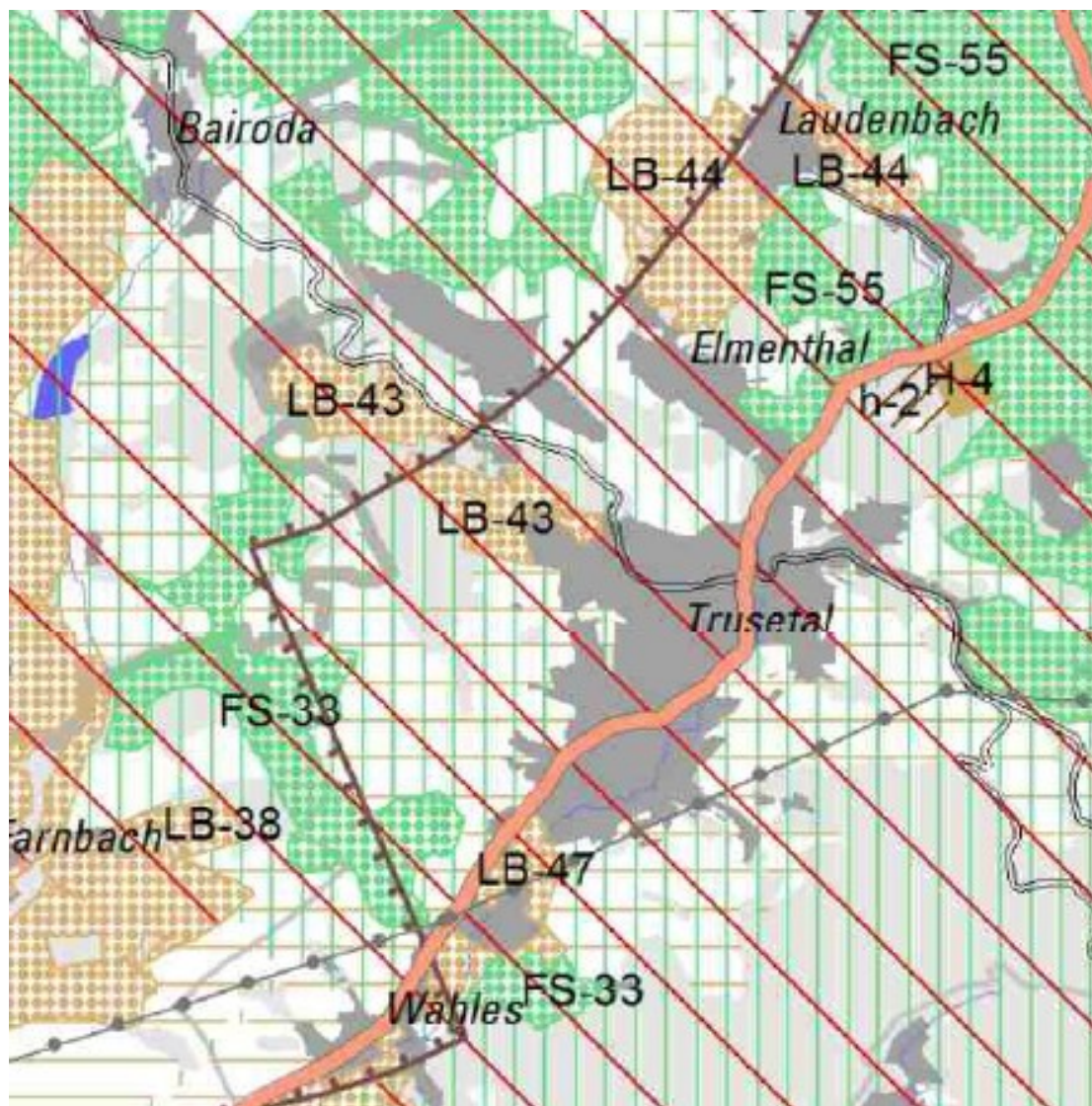
Der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Regionalplan Südwestthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-43) eingetragen. Des Weiteren ist die gesamte Fläche als Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“ gekennzeichnet. Im Westen schließt sich das Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-33) an die Vorhabensfläche an.



Vergrößerter Auszug aus dem Regionalplan Südwestthüringen, Stand: 01.01.2012
(ohne Maßstab)

Regionalplan Südwestthüringen, Stand: Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018

Der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Regionalplan Südwestthüringen, Entwurf zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung vom 11.03.2019 bis 15.05.2019, als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-43) eingetragen. Des Weiteren ist die gesamte Fläche als Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“ gekennzeichnet. Umgrenzt wird die Vorhabensfläche von den Vorbehaltsgebiet „Freiraumsicherung“.



Vergrößerter Auszug aus dem Regionalplan Südwestthüringen, Raumnutzungskarte, Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018
(ohne Maßstab)

Gemäß den Regionalplan Südwestthüringen, Stand: 01.01.2012 sollen raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf baulich vorgeprägten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion errichtet werden. Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine Deponiefläche ohne besondere ökologische und ästhetische Funktion. Die Fläche ist nicht einsehbar.

Die Stadt Brotterode – Trusetal hat keinen genehmigten Flächennutzungsplan (FNP).

Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen.

1.3 Anlass, Verfahren und Vorstellung der Planung

Die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich.

Das Vorhaben soll über einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB zugelassen werden. Um eine kurzfristige Umsetzung des Vorhabens und damit einen weiteren Betrag zur Energiewende zu ermöglichen ist ein vorzeitiger Bebauungsplan zwingend erforderlich. Der Vorentwurf des FNP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die Fertigstellung des Vorentwurfes ist zum Jahresende 2023 geplant. Der Planungshorizont für die Erstellung des Flächennutzungsplanes wird erfahrungsgemäß mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Im Vorentwurf des FNP beabsichtigt die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ darzustellen.

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung auf Deponieflächen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen, ohne die Landwirtschaft wesentlich zu beeinträchtigen. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange Rechnung getragen werden. Mit der Errichtung einer PV-Anlage soll die Stromversorgung langfristig gesichert und somit die klimafreundliche Stromgewinnung gestärkt werden. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energie-Gesetz- EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Bebauungsplanung ist neben der Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Ausweisung als Sondergebiet Photovoltaikanlage), die Gewährleistung einer geordneten Entwicklung des Plangelandes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Der Stadtrat von Brotterode-Trusetal hat mit Beschluss-Nr. 228/36/22 vom 20.12.2022 beschlossen nach § 10 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan Sondergebiet PV-Anlage „Vor der Wolfskuppe“ aufzustellen. Es gibt ein konkreten Ansiedlungswillen eines Investors. Deshalb hat der Stadtrat von Brotterode-Trusetal mit Beschluss-Nr. 229/36/22 vom 20.12.2022 den Beschluss über einen Bauplanungsvertrag abgeschlossen.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 8,27 ha.

Die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage soll im Endausbau eine Leistung von bis zu 7-8 MW umfassen. Mit dem ersten Teilabschnitt soll eine Leistung von 5 MW erreicht werden. Die Realisierung ist in den Jahren 2023/ 2024 geplant.

Geplant ist die Aufstellung von Solarmodulen. Die Anlage wird aus 7-reihig und 6-zeilig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen und den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Kameramast, Zaun und Leitungen) bestehen. Der vorhandene Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen im Winkel von 15 Grad zur Sonne aufgestellt und angeordnet. Die Gestelle werden in den vorhandenen Untergrund gerammt. Dadurch wird die Versiegelung der Fläche sehr gering gehalten. Die Flächen unterhalb der Module sollen als Grünlandfläche erhalten werden.

1.4 Standortauswahl

Die Planung einer Photovoltaikanlage auf Flächen einer Deponie entspricht den raumordnerischen Grundsätzen.

Auf der Deponiefläche befinden sich zum Teil versiegelte Flächen und Ablagerungen von Betonteilen sowie ein Gebäude. Des Weiteren weist das Deponiegelände Ruderalfluren und Grünlandflächen auf.

Die Vorhabensflächen liegen topographisch günstig. Die Solaranlagen sind nur von relativ wenigen Punkten aus sichtbar.



Foto: Vorhandene Betonablagerungen auf der Deponiefläche



Foto:
Vorhandene Altablagerungen auf
Ruderalfluren, verfallenes
Bestandsgebäude und östliche
vorhandene, zu erhaltende Waldfläche



Foto:
westliche vorhandene, zu erhaltende
Waldfläche mit vorgelagertem Grünland

2. Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete- bzw. Objekte sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

3. Grünstruktur und Bestand

Ein großer Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst ein Gebiet, das eine alte Deponie darstellt. Die Flächen werden überwiegend durch Ruderalfluren und Intensivgrünland geprägt. Die Vorhabenfläche weist im östlichen und westlichen Teil Waldflächen auf.

Weitere Aussagen zum Grünbestand sind dem Umweltbericht mit Grünordnungsplan zu entnehmen.

4. Festsetzungen des Bebauungsplans

4.1 Art der Nutzung

Das im Plangebiet ausgewiesene Bauland ist als Sonstiges Sondergebiet (SO) Photovoltaik – Anlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO („Gebiete für Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“) festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im Sinne von Anlagen, welche der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen sowie die zur Betreuung der Photovoltaik-Anlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Transformatorenstationen, Wechselrichter etc.. Im anliegenden Umweltbericht werden weitergehende Aussagen zu den Auswirkungen der Photovoltaikanlage sowohl auf das Schutzgut Mensch als auch auf die anderen Schutzgüter, wie Flora/Fauna, Landschaftsbild, Boden, Wasser sowie Klima und Luft getroffen.

Um unnötige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollen die Anlagen, sobald sie mit Aufgabe der Nutzung, d.h. wenn sie keinen Strom mehr einspeisen und damit ihren Zweck nicht mehr erfüllen, innerhalb einer angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die durch die Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen, wie Mikroklimatischen Veränderungen, Minderung der Erholungseignung umgebender Landschaft und visuelle Beeinträchtigungen bestehen unabhängig vom Betrieb der Anlage. Mit Aufgabe der Nutzung besteht daher kein Grund zur Inkaufnahme von selbst geringfügigen Beeinträchtigungen. Die Pflicht für den Rückbau ist im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages mit der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal vertraglich zu regeln.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt. Im Bebauungsplan wurde diese mit 0,8 festgesetzt. In die Grundfläche gehen alle befestigten Flächen sowie alle durch Bauteile überdeckten Flächen ein. Da die Solarmodule nur aufgeständert werden, ist die tatsächliche Versiegelung weitaus geringer. Trotzdem ist es erforderlich, die überdeckten Flächen zu begrenzen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung / Pflege (Mahd, Mulchung) möglich ist.

Damit werden unnötige Versiegelungen vermieden und das Landschaftsbild nicht stärker als unbedingt nötig beeinträchtigt.

Zur Beschränkung der Höhenentwicklung der Anlage wird gemäß den Festsetzungen die Modulhöhe der einzelnen Photovoltaikmodule auf max. 4,5 m über Geländeroberkante GOK) beschränkt.

Die Errichtung eines Betriebsgebäudes ist erforderlich. Damit Technikgebäude durch ihre Höhe nicht zu sehr in Erscheinung treten, wird deren maximale Geländeoberkante auf 4,5 m bezogen auf die Geländeoberkante des natürlichen Geländes beschränkt.

Zur Überwachung der Anlage werden Kameramasten bis max. 8,0 m Höhe zugelassen.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmen sich durchgehend durch Baugrenzen. Zur flexiblen Ausgestaltung der geplanten PV-Anlage werden die Baugrenzen großzügig gefasst. Einfriedungen werden dabei auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Zu Grundstücken, welche sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, sind aufgrund der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen 3 m einzuhalten.

4.4 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sollen von Bebauung und Versiegelung freigehalten werden (Ausnahme: Einfriedungen). Sie sollen, soweit keine grünordnerischen Maßnahmen getroffen werden, der zukünftigen Nutzung als Grünland unterliegen.

4.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Als Zufahrt zu der Solaranlage soll die vorhandene Landesstraße L 1126 zwischen Brotterode und Bairoda genutzt werden. Es ist geplant eine direkte Anbindung von der L 1126 im Bereich der Flurstücke 28 oder 75, der Flur 15, Gemarkung: Herges-Voigtei.

Die Vorhabenfläche der Photovoltaikanlage wird dadurch sehr gut und unmittelbar erschlossen. Sollte für Wartungsarbeiten etc. die Anlage neuer Wege im Bereich der Sondergebietsfläche erforderlich sein, dürfen diese eine Maximalbreite von 3,00 m nicht überschreiten, um unnötige Versiegelungen zu vermeiden. Außerdem sind befestigte Flächen grundsätzlich in wassergebundener Bauweise, ohne bituminöse Bindemittel auszuführen, um eine weitgehende Versickerungsfähigkeit dieser Flächen zu gewährleisten. Die Festsetzung zielt auf eine Minderung der Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Grundwasser. Der Neubau von Wegen und Stellplätzen ist außerhalb von Ausgleichsflächen anzuordnen.

4.6 Ver- und Entsorgungsleitungen

Der festgelegte Mindestabstand der neu zu verlegenden Leitungen zu Gehölzbeständen von 1 m dient dem dauerhaften Erhalt der Gehölzbestände, insbesondere den östlichen und westlichen Waldbereich. Während der Neuverlegung bzw. eventuellen Reparaturen der Leitungen sollen die Gehölzbestände möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Fernmeldeversorgung:

..... Wird ergänzt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Elektroenergie- und Gasversorgung:

..... Wird ergänzt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur:

..... Wird ergänzt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Bundesnetzagentur:

... Wird ergänzt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen hat über das Webportal des MaStR der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de) zu erfolgen.

4.7 private Grünflächen

Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen sind als private Grünflächen festgesetzt. Die dort vorhandene Vegetation ist zu erhalten und extensiv zu pflegen. Diese Maßnahme dient dem Erhalt der vorhandenen Lebensräume der Flora und Fauna.

4.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan integriert. Detaillierte Erläuterungen zu den grünordnerischen Festsetzungen werden im Teil B unter „Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlicher Betrachtung“ getroffen.

Der vorhandene Waldbereich im westlichen und östlichen Planungsbereich soll erhalten werden. Im Bebauungsplan ist diese Fläche mit der Vermeidungsmaßnahme V2 gekennzeichnet. Waldflächen haben eine wichtige Funktion für Natur und Landschaft,

beispielsweise dienen sie als Lebensraum für Kleintiere, wirken positiv auf das Mikroklima, gliedern die Landschaft und binden in diesem Fall die Photovoltaikanlage in die Landschaft ein.

Für die in Natur und Landschaft verursachten Eingriffe sollen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf den im Plan festgesetzten Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) umgesetzt werden. Die Maßnahmen sind im Punkt 4.9. beschrieben.

Anfallendes Regenwasser soll auf der Fläche möglichst großflächig versickern. Nicht zuträglich wäre die Zusammenführung des Regenwassers an einigen wenigen Versickerungsstellen. Dies würde zu einer Vernässung dieser Bereiche und im Gegenzug zu einer Austrocknung der übrigen Flächen führen.

Die Minimierung der Beleuchtung dient der Reduzierung von Störungen lichtempfindlicher Fledermausarten. Sie kommt aber auch zahlreichen Insektenarten, die durch Licht angelockt bzw. irritiert werden, zugute. Die Verwendung von Lampen, die eine geringe Hitzentwicklung aufweisen verhindert bzw. verringert das Verbrennen von Insekten. Zur Vermeidung das Insekten in das Innere der Lampen gelangen sind nur vollständig verschlossene Lampen zu verwenden. Um unnötige Lichtimmissionen auf der Fläche und in die Umgebung zu vermeiden ist die Betriebszeit der Lampen auf den Gebrauchszeitraum zu beschränken.

4.9 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation der durch das Planvorhaben voraussichtlich zu erwartenden Eingriffe. Im Textteil des Grünordnungsplanes wurde über die Eingriffsregelung der Umfang des erforderlichen Ausgleiches ermittelt. Um einen möglichst sachgerechten naturschutzfachlichen Ausgleich zu erzielen, sollen die Ausgleichsmaßnahmen einen engen funktionalen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen haben. Gleichzeitig soll eine räumliche Nähe zwischen dem Eingriffsraum und dem Ort für Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.

Die hauptsächlichen Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild zu verzeichnen.

Als Ausgleichsmaßnahme 1 ist der Rückbau und Entsiegelung von Flächen geplant.

Nähere Ausführungen zu den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

4.10 Bauliche und technische Schutzvorkehrungen

Die Vorschriften zur Zurückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers dienen dem Schutz des Bodens, dem Grundwasser und der Schonung eines möglichen Vorfluters. Das Regenwasser von den Solarmodulen muss nicht in Mulden aufgefangen werden, sondern kann ungesammelt unmittelbar versickert werden.

4.11 Immissionsschutz

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz dienen der Verhinderung der Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer. Die Solarmodule sind daher mit einer reflexionsmindernden Beschichtung auszustatten.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Immissionsschutzprobleme auf das Schutzgut Mensch auf Grund von der Anlage ausgehenden Geräusche entstehen. Eine erhöhte Lärmbelastung für die nächstliegende Wohnbebauung ist auf Grund des ausreichenden Abstandes nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 7:00 Uhr.

4.12 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.12.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Die getroffenen Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen stellen Mindestanforderungen dar, um eine gewisse städtebauliche Qualität zu sichern. Gleiche Bauarten sowie in Farbe und Ausführung identische Objekte wirken auf den Betrachter weniger unruhig als verschiedenartige Objekte. Die Solarfelder sollen auf den Betrachter ein optisch möglichst einheitliches Erscheinungsbild abgeben und somit mögliche Störwirkungen des Landschaftsempfindens mildern.

Die Verpflichtung zur Verwendung reflexionsarmer Materialien und reflexionsmindernder Beschichtung sollen Blendwirkungen bei Menschen und Tieren (vor allem Vögeln) weitestgehend vermeiden. Als reflexionsarm gilt der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung.

4.12.2 Einfriedungen

Die Vorhabensfläche weist derzeit keine Einzäunung auf. Neue Einfriedungen sind im Bereich des Geltungsbereiches zulässig. Es sind ausschließlich Maschendraht- bzw. Gitterstabzäune mit einer maximalen Höhe von 2.25m einschließlich Übersteigschutz zu verwenden. Im Bereich der Zufahrten dürfen die Zaunanlagen bis zu 2.75 m hoch sein.

5. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

5.1 Baugrund und Altlasten

Die Vorhabensfläche liegt zum überwiegenden Teil auf einer Deponiefläche. Aussagen zum Baugrund innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

..... Weitere Angaben werden nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

5.3 Denkmalschutz

Für den Planbereich oder die unmittelbare Umgebung sind keine denkmalschutzrechtlichen Belange bekannt.

Bei Erdarbeiten kann jederzeit mit unbekanntem Bodendenkmälern oder Bodenfunden gerechnet werden. Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, anzuzeigen.

6. Flächenbilanz

Im nachfolgenden ist die Flächenbilanz für das Plangebiet dargestellt.

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 82.700 m² (8,27 ha).

Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik:	ca. m²
davon überbaubare Fläche:	ca.m²
private Grünflächen (Waldflächen):	ca. m²
Ausgleichsflächen:	

Barchfeld, den 20.01.2023

gez. Andrea Fritz

Landschaftsarchitektin Dipl. Ing. (FH)

B19 ARCHITEKTEN

Anlage:

- Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlicher Betrachtung einschließlich Anlagen – wird im Rahmen des Entwurfs erarbeitet

b19 architekten